

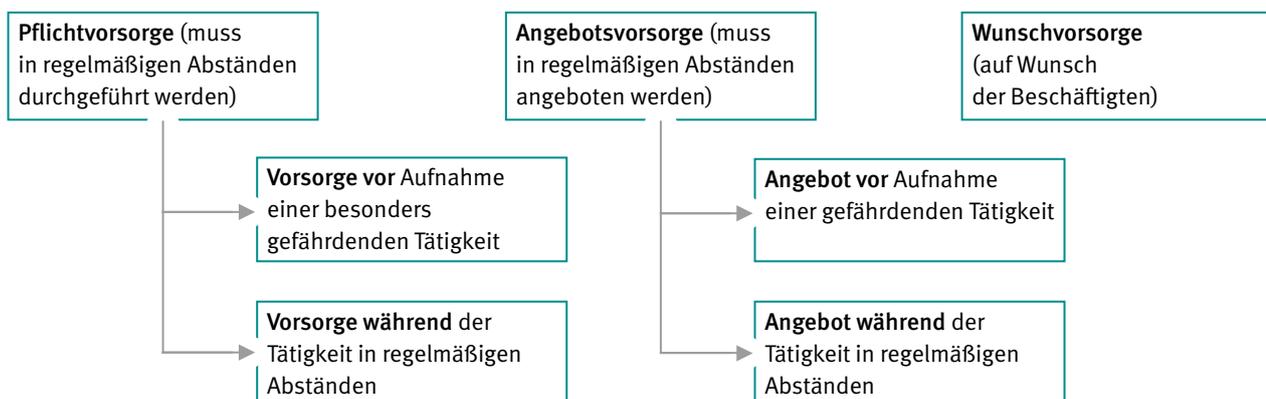
# Arbeitsmedizinische Vorsorge im Bereich Druck und Papierverarbeitung

Arbeitsbedingt sind die Beschäftigten bestimmten Belastungen und Beanspruchungen ausgesetzt. Gleichzeitig erfordert die demografische Entwicklung eine deutliche Verlängerung der Lebensarbeitszeiten. Der Verhütung arbeitsbedingter Erkrankungen und dem Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und Gesunderhaltung jeder und jedes Einzelnen kommt daher eine große Bedeutung zu.

Die Beurteilung der individuellen Wechselwirkung von Arbeit, physischer und psychischer Gesundheit, die Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen und die Feststellung, ob durch Ausübung einer Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung vorliegt, ist das Ziel der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Sie dient weiterhin der Aufklärung und Beratung der Beschäftigten und ist damit ein wichtiger Baustein der betrieblichen Präventionsmaßnahmen. Jeder Arbeitgeber ist zur gesundheitlichen Fürsorge gegenüber seinen Beschäftigten verpflichtet, damit obliegt ihm die rechtliche Verantwortung für die Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge.



## 1 Formen der arbeitsmedizinischen Vorsorge



Weiterhin ist nachgehende Vorsorge nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten anzubieten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsschäden auftreten können. Anlässe für nachgehende Vorsorge sind z. B. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber krebserzeugenden Stoffen der Kategorie 1A oder 1B, z. B. Tätigkeiten mit Chrom(VI)-Verbindungen in der Galvanik.

### **Pflicht- und Angebotsvorsorge**

- Der Arbeitgeber darf bestimmte, besonders gefährdende Tätigkeiten nur ausüben lassen, wenn zuvor eine Pflichtvorsorge durchgeführt worden ist, z. B. bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.
- Die Kosten der arbeitsmedizinischen Vorsorge trägt der Arbeitgeber.
- Den Beschäftigten ist die Teilnahme während der Arbeitszeit zu ermöglichen.
- Die Ärztin bzw. der Arzt muss sich vor der arbeitsmedizinischen Vorsorge die notwendigen Kenntnisse über die Arbeitsplatzverhältnisse verschaffen.
- Die Beschäftigten müssen vom Arzt vor der evtl. körperlichen und klinischen Untersuchung über Untersuchungsinhalte, Untersuchungszweck sowie Risiken der Untersuchung aufgeklärt werden. Solche Untersuchungen bedürfen der Einwilligung der Beschäftigten.
- Die Ärztin bzw. der Arzt berät die Beschäftigten zum Ergebnis, stellt ihnen auf deren Wunsch das Ergebnis zur Verfügung und stellt ihnen und dem Arbeitgeber eine Vorsorgebescheinigung aus. Diese enthält Angaben über den Untersuchungsanlass, den Tag der Untersuchung sowie wann eine weitere arbeitsmedizinische Vorsorge aus ärztlicher Sicht angezeigt ist.
- Die Ärztin bzw. der Arzt wertet die Erkenntnisse der Untersuchungen aus. Gibt es Anhaltspunkte für unzureichende Schutzmaßnahmen, muss sie bzw. er dies

dem Arbeitgeber mitteilen und Schutzmaßnahmen vorschlagen. Der Arbeitgeber ist dann verpflichtet, die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen.

- Wenn alle Arbeitsschutzmaßnahmen ausgeschöpft sind, kann ggf. ein Tätigkeitswechsel aus ärztlicher Sicht angezeigt sein. Eine Mitteilung darüber an den Arbeitgeber bedarf der Einwilligung der betreffenden Person.

Der Arbeitgeber hat eine Vorsorgekartei zu führen und erhält hierzu eine Kopie der o. g. ärztlichen Bescheinigung, die allerdings keine Aussagen zur gesundheitlichen Bedenklichkeit oder Unbedenklichkeit der Tätigkeit für die betreffende Person enthält.

Der Anhang dieses Infoblattes gibt eine Übersicht mit Beispielen, Voraussetzungen und Fristen bei häufig vorkommenden Tätigkeiten und Stoffen im Bereich Druck und Papierverarbeitung, die mit arbeitsmedizinischer Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge verbunden sind.

### **Wunschvorsorge – Vorsorge auf Wunsch der Arbeitnehmenden**

Vorsorge auf Wunsch der Arbeitnehmenden ist Vorsorge auf Verlangen der Beschäftigten nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes. Die Beschäftigten haben grundsätzlich das Recht, eine Vorsorge vom Arbeitgeber zu verlangen, es sei denn, aufgrund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

## 2 Weitere Bestandteile der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Biomonitoring ist Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge und den Beschäftigten anzubieten, soweit dafür arbeitsmedizinisch anerkannte Analyseverfahren und geeignete Werte zur Beurteilung zur Verfügung stehen, z. B. bei Tätigkeiten mit Blei oder bleihaltigen anorganischen Verbindungen.

Der Arzt oder die Ärztin hat die Erkenntnisse aus dem Biomonitoring auszuwerten.

Biomonitoring ist die Untersuchung von Blut oder Urin und kann Hinweise auf die Aufnahme z. B. von Gefahrstoffen im Körper geben.

Die Erkenntnisse können unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht in die Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers einfließen. Genaueres wird in der arbeitsmedizinischen Regel (AMR) Nummer 6.2 „Biomonitoring“ geregelt. Auch Impfungen sind als Bestandteil der Vorsorge den Beschäftigten anzubieten, soweit das Risiko einer Infektion tätigkeitsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist. Geimpft werden darf nur nach Einwilligung der Beschäftigten.

### 3 Beauftragung eines Arztes bzw.einer Ärztin

Der Arbeitgeber muss für die arbeitsmedizinische Vorsorge einen Arzt oder eine Ärztin mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ auswählen. Vorrangig ist der für den Betrieb zuständige Betriebsarzt mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu beauftragen. Verfügt der beauftragte Arzt nicht über die notwendigen Fachkenntnisse, speziellen Anerkennungen oder Ausrüstungen für die Untersuchung, muss er einen Arzt hinzuziehen, der die Anforderungen erfüllt.

Der Arbeitgeber muss die Qualifikation des Arztes eigenverantwortlich überprüfen (Approbationsurkunde, Fortbildungsnachweis) Adressen von Betriebsärzten und Fachärzten für Arbeitsmedizin können über das Internet recherchiert werden z. B. unter [www.vdbw.de](http://www.vdbw.de), [www.bsafb.de](http://www.bsafb.de), Ärztekammern und den Gelben Seiten.“

### 4 Andere Untersuchungsformen

Darüber hinaus gibt es weitere arbeitsmedizinische Untersuchungsformen, die keine reine Vorsorge im engeren Sinne sind und nicht in der ArbMedVV geregelt sind. Zu diesen Untersuchungen gehören u. a.

- Eignung für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten
- Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz
- Eignung für Nacht- und Schichtarbeit
- Sonstige Einstellungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen

Für diese Untersuchungen gelten gesonderte rechtliche Grundlagen. Insbesondere die Untersuchung bei Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten ist in der ArbMedVV nicht als arbeitsmedizinische Vorsorge erfasst.

Weitergehende Informationen über Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis können der DGUV-Information 250-010 entnommen werden.



#### Weitere Informationen

- 
- ▶ Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- 
- ▶ Arbeitsmedizinische Regeln (AMR Nr. 2.1): Fristen für die Veranlassung/das Angebot von arbeitsmedizinischer Vorsorge (Bezugsstelle: [www.baua.de](http://www.baua.de))
- 
- ▶ Arbeitsmedizinische Regeln (AMR Nr. 6.2): Biomonitoring
- 
- ▶ DGUV Information 250-010 Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis
- 
- ▶ DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen 1. Auflage 2022
-

AUSWAHL BESONDERER BRANCHENSPEZIFISCHER UNTERSUCHUNGSANLÄSSE NACH DER VERORDNUNG ZUR ARBEITSMEDIZINISCHEN VORSORGE (ARBMEDVV)

Tätigkeit/Umgang mit Arbeitsstoffen	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge	Voraussetzungen	Fristen	Orientierungshilfe DGUV
<b>Tätigkeiten mit Gefahrstoffen</b>					
Alveolengängiger/einatembare Staub	x		AGW (Arbeitsplatzgrenzwert) überschritten	<p><b>Arbeitsmedizinische Regel (AMR) Nr. 2.1:</b> Fristen für die Veranlassung/das Angebot von arbeitsmedizinischer Vorsorge</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die <b>erste Vorsorge</b> muss innerhalb von <b>drei Monaten</b> vor Aufnahme der Tätigkeit veranlasst oder angeboten werden.</li> <li>Die <b>zweite Vorsorge</b> muss spätestens zwischen <b>6 und 12 Monate</b> nach Aufnahme der Tätigkeit veranlasst bzw. angeboten werden. <u>Ausnahme:</u> 1. bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber atemweggsensibilisierend oder hautsensibilisierend wirkenden Gefahrstoffen bzw. sensibilisierend oder toxisch wirkenden biologischen Arbeitsstoffen sowie bei Feuchtarbeit spätestens sechs Monate.</li> <li>2. bei Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstigen Auslandsaufenthalten mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen spätestens 24 Monate</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Jede weitere Vorsorge</b> einschließlich nachgehender Vorsorge muss spätestens <b>36 Monate</b> nach der vorangegangenen Vorsorge veranlasst bzw. angeboten werden.</li> </ul>	DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen
		x	Exposition nicht auszuschließen		
Chrom-VI-Verbindungen	x		Wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen		
		x	Exposition nicht auszuschließen		
Blei und anorganische Bleiverbindungen	x		Überschreitung einer Luftkonzentration von 0,075 mg/m <sup>3</sup>		
		x	Exposition nicht auszuschließen, Einhaltung einer Luftkonzentration von 0,075 mg/m <sup>3</sup>		
Toluol	x		AGW (Arbeitsplatzgrenzwert) überschritten oder bei direktem Hautkontakt		
		x	Exposition nicht auszuschließen		
Xylol	x		AGW (Arbeitsplatzgrenzwert) überschritten oder bei direktem Hautkontakt		
		x	Exposition nicht auszuschließen		
Ethanol, Methanol, Butanon, Methoxyethanol, Hexan		x	Tätigkeit mit dem(n) Stoff(en) oder Gemischen		
Feuchtarbeit	x		regelmäßig 4 Stunden oder mehr pro Tag (siehe TRGS 401)		
		x	regelmäßig mehr als 2 Stunden pro Tag (siehe TRGS 401)		
Tätigkeiten mit Isocyanaten	x		regelmäßiger Hautkontakt nicht auszuschließen oder Luftkonzentration von 0,05 mg/m <sup>3</sup> überschritten		
		x	Hautkontakt nicht auszuschließen oder bei Bestehen einer Exposition (AGW eingehalten)		
Tätigkeiten mit unausgehärteten Epoxidharzen	x		inhalative Exposition mit Gesundheitsgefährdung oder bei dermalen Gefährdung		
Sonstige atemwegs-sensibilisierend oder hautsensibilisierend wirkende Stoffe		x	bei Bestehen einer Exposition		

<b>Tätigkeit/Umgang mit Arbeitsstoffen</b>	<b>Pflichtvorsorge</b>	<b>Angebotsvorsorge</b>	<b>Voraussetzungen</b>	<b>Fristen</b>	<b>Orientierungshilfe DGUV</b>
<b>Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen</b>					
Tätigkeiten bei Lärm	x		oberer Auslösewert 85 dB(A) erreicht oder überschritten	<b>siehe: AMR Nr. 2.1</b>	DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen
		x	unterer Auslösewert 80 dB(A) überschritten		
Hand-Arm-Vibrationen	x		Überschreitung bestimmter Beschleunigungsgrenzwerte		
		x	Überschreitung bestimmter Beschleunigungsgrenzwerte		
<b>Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen</b>					
Ganzkörpervibrationen	x		Überschreitung bestimmter Beschleunigungsgrenzwerte	<b>siehe: AMR Nr. 2.1</b>	DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen
		x	Überschreitung bestimmter Beschleunigungsgrenzwerte		
verschiedene körperliche Belastungen		x	verschiedene/oder besondere hohe körperliche Belastungen		
<b>Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen</b>					
Nicht gezielte Tätigkeiten der Risikogruppe 2		x	wenn nach Gefährdungsbeurteilung eine Infektionsgefährdung vorliegt	<b>siehe: AMR Nr. 2.1</b>	DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen
Tätigkeiten sensibilisierend oder toxisch wirkender biologischen Arbeitsstoffe		x	beim Bestehen einer Exposition	<b>siehe: AMR Nr. 2.1</b>	
<b>Besondere Tätigkeiten</b>					
Bildschirmarbeitsplätze		x	Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen	<b>siehe: AMR Nr. 2.1</b>	DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen
Arbeiten mit Atemschutzgeräten	x		Atemschutzgeräte Gruppe 2 und 3		
		x	Atemschutzgeräte Gruppe 1		
Arbeiten im Ausland	x		bei Auslandsaufenthalt mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen		
		x	Voraussetzung: Am Ende einer Tätigkeit im Ausland, bei der eine Pflichtvorsorge zu veranlassen war		
Eignungsbeurteilung: Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten	Nähere Informationen: DGUV Information 250-010 „Eignungsuntersuchung in der betriebsärztlichen Praxis“			DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen	

**Bildnachweis:** Dominik Buschardt/DGUV